

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel
Landentwicklung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kell
Az.: 31368-HA2.3.

56727 Mayen, 27.09.2016
Bannerberg 4
Telefon: 02651 4003-40
Telefax: 02651 4003-89

Einstellungsbeschluss (§ 9 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

I. Festsetzungen

1. Anordnung der Einstellung

Hiermit wird das vom seinerzeit zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten mit Beschluss vom 25.05.1959 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Kell gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG eingestellt.

Die Einstellung umfasst alle dem Verfahren unterliegenden Flurstücke.

2. Herstellung eines geordneten Zustandes

Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Zustandes gemäß § 9 Abs. 2 FlurbG sind erforderlich.

Mit Bestandskraft des Einstellungsbeschlusses geht der Restkassenbestand der Teilnehmergeinschaft Kell auf die Stadt Andernach über.

II. Hinweise

1. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kell erlischt mit der Bestandskraft dieses Beschlusses.

2. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

Die in dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25.05.1959 aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung erlöschen mit der Einstellung des Verfahrens.

3 Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine Kopie dieses Einstellungsbeschlusses mit den Beschlussgründen liegt zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei der **Stadtverwaltung Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach und im Bekanntmachungskasten für öffentliche und amtliche Bekanntmachungen am Dorfplatz (Ecke Laacherstraße/Amselweg) in Andernach-Kell.**

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Der Einstellungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald - Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungs-gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485), erlassen.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 17.07.2015 sowie durch öffentliche Bekanntmachung vom 01.07.2016 sind die Grundstückseigentümer in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 FlurbG über die Gründe der Einstellung aufgeklärt worden.

Die gemäß §§ 9, 5 Abs. 2 FlurbG anzuhörenden Stellen wurden zur Einstellung des Verfahrens schriftlich angehört.

Die formellen Voraussetzungen für die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Kell sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Das Flurbereinigungsverfahren Kell wurde mit Beschluss vom 25.05.1959 zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung und zur Klärung der Eigentumsverhältnisse in der Ortslage Kell sowie zur Verbesserung der Wegeführung innerhalb und am Rande der Ortslage Kell angeordnet. Aufgrund von Bimsvorkommen wurde das Verfahren von der Flurbereinigungsbehörde seit 1962 nicht weiter bearbeitet.

Mit der Wahl eines neuen Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Jahr 2011 wurde die Bearbeitung des Verfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde wieder aufgenommen.

Über die zurückliegenden Jahrzehnte hat eine nachhaltige agrarstrukturelle Verbesserung im Flurbereinigungsgebiet durch privaten Maßnahmen (Kauf, Pacht, Tausch) stattgefunden, die zu einer wesentlichen Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten führte.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Kell ist von ehemals 30 Betrieben auf drei Betriebe zurückgegangen. Weiterhin wirtschaften einige wenige Ausmärker in Kell. Aufgrund der Betriebs- und Bewirtschaftungsverhältnisse erscheint die langfristige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gesichert.

Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist ausreichend dimensioniert. Die Wege sind weitestgehend in einem guten Zustand und sorgen für eine ausreichende Erschließung der durch die privaten Maßnahmen geschaffenen Bewirtschaftungsflächen.

Des Weiteren wurden durch die Ausweisung von Neubaugebieten, die Umsetzung des Erschließungsauftrages und umfangreichem Straßenausbau im Zuge der Dorffinnenentwicklung die Problemstellungen der Ortslage durch kommunale Maßnahmen der Stadt Andernach weitestgehend gelöst.

In Ergänzung zu den angeführten objektiven Kriterien besteht auch unter den Teilnehmern keine Einigkeit bzgl. der Durchführung einer Flurbereinigung.

In Absprache mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde eine Abstimmung über die Weiterbearbeitung des Verfahrens durchgeführt. Die Abstimmung kam zu dem Ergebnis, dass bei einer Wahlbeteiligung von 78 % 81 Eigentümer (62 %) für die Einstellung des Verfahrens und 49 Eigentümer (38 %) für eine Weiterführung des Verfahrens stimmten.

Im Rahmen der Anhörung stimmt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens nicht zu. Nach ihrer Auffassung seien mehr als die Hälfte der Flurstücke nicht über einen katastermäßig erfassten Weg erschlossen. Ferner genüge das vorhandene Wegenetz sowie der vorhandene Ausbauzustand der Wege nicht den heutigen Anforderungen an ein ländliches Wegenetz. Aus agrarstruktureller Sicht solle das Flurbereinigungsverfahren weitergeführt werden. Eine Vergrößerung der Flurstücke, eine Optimierung der Flurstücksformen sowie der Schlaggröße und eine Anbindung der Flurstücke an ein bedarfsgerechtes Wegenetz würden zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen führen. Die Landwirtschaftskammer erklärt, dass die deutliche Mehrheit des Ortsbauernverbandes Kell gegen die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens gestimmt hat.

Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer sei das Abstimmungsergebnis zu Gunsten der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens kein nachträglich eingetretener Umstand im Sinne des § 9 Abs.1 FlurbG.

Alle weiteren Träger öffentlicher Belange tragen keine Bedenken gegen die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens vor.

Aus der eingegangenen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ergeben sich für die Flurbereinigungsbehörde keine zwingenden Gründe, die gegen die Einstellung des Verfahrens sprechen. Die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten durch Privatmaßnahmen, die Reduzierung

der Anzahl wirtschaftender Betriebe im Verfahrensgebiet, die vorhandene ausreichende Erschließung der großen Bewirtschaftungseinheiten über das intakte Hauptwirtschaftswegenetz, die Lösung von Problemstellungen der Ortslage durch kommunale Maßnahmen der Stadt Andernach und die ablehnende Haltung einer Mehrheit der Grundstückseigentümer, sind nachträglich eingetretene Umstände nach § 9 Abs. 1 FlurbG. Der angestrebte agrarstrukturelle Erfolg der angeordneten Flurbereinigung ist auch ohne die eigentumsverändernde Bodenordnung durch eine Flurbereinigung eingetreten. Eigentumsbezogene Maßnahmen und Festsetzungen sind im Flurbereinigungsverfahren bislang nicht erfolgt. Weiterhin sind keine Baumaßnahmen oder anderweitige rechtliche Regelungen erfolgt. Mit Ausnahme der Regelung zum Verbleib der vorhandenen Kassenmittel der Teilnehmergeinschaft sind daher keine Regelungen zur Herstellung eines geordneten Zustandes erforderlich.

Der mögliche agrarstrukturelle Erfolg steht in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den entstehenden Ausführungs- und Verfahrenskosten. Daher ist insbesondere aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel die Fortführung des Verfahrens nicht geboten. Nach pflichtgemäßer Abwägung aller für und gegen die Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens sprechenden Gründe wird das Verfahren eingestellt.

Die Herstellung eines geordneten Zustandes gemäß § 9 Abs. 2 FlurbG erfordert gemäß Vorstandsbeschluss vom 01.12.2014 die Auszahlung des Restkassenbestandes der Teilnehmergeinschaft an die Stadt Andernach.

Die materiellen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Mayen, den 27.09.2016

Im Auftrag

(Christoph Platen)
Obervermessungsrat